



# Einkaufsbedingungen

der August Rüggeberg GmbH & Co. KG

Stand April 2021

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend EB genannt) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Firma August Rüggeberg GmbH & Co. KG (nachfolgend PFERD genannt) und dem Lieferanten für alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen (nachfolgend Lieferungen genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2 Diese EB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, PFERD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

---

## 2. Angebote

2.1 Angebote von Lieferanten werden ausschließlich zu den EB von PFERD angenommen. Angebote sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferant an das Angebot 12 Wochen ab Datum des Angebotes gebunden. Die Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsangebotes des Lieferanten.

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und für PFERD kostenfrei abzugeben.

---

## 3. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen

3.1 Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind für PFERD nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.

3.2 Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. sind für PFERD nur bindend, wenn sie von PFERD schriftlich bestätigt werden oder PFERD nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

---

## 4. Lieferung, Verzug

4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich als Eingang der Lieferung bei der von PFERD benannten Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist PFERD berechtigt, für jeden Werktag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % - insgesamt jedoch von höchstens 5 % - vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Das gilt auch im Falle des Rücktritts von PFERD vom Vertrag. Die Geltendmachung einer solchen Verzögerungsentuschädigung bleibt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vorbehalten. Die gesetzlichen Ansprüche bei Verzögerung und/oder Rücktritt bleiben unberührt.

4.2 Jeder Lieferung sind die zur Zuordnung zum geschlossenen Vertrag erforderlichen Lieferpapiere beizufügen, die insbesondere die zu nachfolgender Ziffer 9 Satz 2 benannten Angaben enthalten. Die Folgen verspäteter, unvollständiger oder unzutreffender Lieferpapiere hat der Lieferant zu vertreten.

4.3 Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung und den Warenwert abdeckender Transportversicherung frei Lieferanschrift.

4.4 Der Lieferant hat PFERD über drohende Lieferverzögerungen einschließlich deren Gründe und zeitliche Dauer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4.5 Ist der Lieferant zur Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes verpflichtet, erfolgt eine Abnahme der Lieferung erst nach Fertigstellung der Gesamtleistung.

Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Für später unzugängliche Teile hat der Lieferant PFERD rechtzeitig zur vorläufigen Abnahme aufzufordern. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

---

## 5. Gefahrübergang

Beim Verkauf geht die Gefahr des Untergangs und/oder der Verschlechterung der Lieferung mit Eingang an der vereinbarten Lieferanschrift über. Beim Werkliefervertrag verbleibt die Gefahr bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch PFERD beim Lieferanten.

---

## 6. Liefermengen, Teillieferungen

6.1 Dem Lieferanten ist nur erlaubt, die von PFERD bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden von PFERD nur akzeptiert, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät PFERD nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht mit einer angemessenen Prüfungszeit vorgelegt wurden.

6.2 Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gilt die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig geliefert wurde. Die Regelung des § 363 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant trägt durch Teillieferungen entstandene Mehrkosten. Sämtliche Ansprüche von PFERD hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Lieferung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

---

## 7. Beschaffenheit

Sind für die Lieferungs-/Leistungserbringung bestimmte Qualitäten oder Güteklassen vereinbart, gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

---

## 8. Preise

Alle in Angeboten des Lieferanten genannten Preise sind vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung Festpreise und verstehen sich frei Werk verzollt (derzeit gültiger Incoterms®), einschließlich Verpackung, Transportversicherung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

## 9. Auftragsbestätigungen, Rechnungen

Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind PFERD mit separater Post zuzusenden; sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben.

## 10. Werkzeuge, Unterlagen, Zeichnungen

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von PFERD erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung bleiben sämtliche vorstehenden Arbeitsmittel Eigentum von PFERD. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der Lieferant darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch und nur unter Vereinbarung einer Geheimhaltungsklausel zugänglich machen. Sie sind nach Ausführung des Auftrags ohne besondere Aufforderung unverzüglich an PFERD zurückzugeben.

10.2 Die Arbeitsmittel dürfen nur in dem von PFERD genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. 10.3 Erzeugnisse, die nach von PFERD entworfenen Arbeitsmitteln oder sonstigen vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert oder zur Nachahmung zugänglich gemacht werden.

## 11. Sachmängelhaftung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Fassung und dem Stand der Sicherheit und Technik entsprechen.

11.2 Die Sachmängelhaftungsfristen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

11.3 Bei Lieferungen, die von PFERD für den Lieferanten erkennbar zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Abnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Abnahme erfolgt, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag benannten Lieferanschrift.

11.4 Bei mangelhafter Lieferung ist PFERD berechtigt, innerhalb der Sachmängelhaftungszeit die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche nach seiner Wahl geltend zu machen.

11.5 Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege-, Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen.

11.6 PFERD stehen bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang wahlweise die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

11.7 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht PFERD das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden auf Kosten des Lieferanten von PFERD oder von PFERD beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt.

11.8 Die Sachmängelhaftungszeit ist zwischen Mangelanzeige und Mangelbeseitigung oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mängelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung.

11.9 Durch Annahme oder Verwendung der Lieferung verzichtet PFERD nicht auf Mängelhaftungsansprüche.

11.10 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung kommt PFERD seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung gelieferter Ware nach, wenn diese innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung erfolgt. Der Obliegenheit zur unverzüglichen Mangelrüge wird PFERD gerecht, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

---

## 12. Produkthaftung

Wird PFERD von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, PFERD von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei einer Inanspruchnahme aufgrund deliktischer Produzentenhaftung, es sei denn, dass PFERD grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

---

## 13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und verpflichtet sich, PFERD von allen Schäden und Kosten freizustellen, die aus der Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder der Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen. Ansprüche für derartige Mängel verjähren 10 Jahre nach Anlieferung.

---

## 14. Betriebsanweisung

Führt der Lieferant Bau-, Montage-, Instandhaltungs-, Aushilfs- oder sonstige Arbeiten auf dem Betriebsgelände von PFERD durch, hat er sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm eingesetzter Subunternehmen die „Allgemeine Betriebsanweisung für Fremdfirmen-Personal in Marienheide und Hermeskeil“ einhalten, die hier hinterlegt ist und eingesehen werden kann.

---

## 15. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beginnt mit der erfolgten Anlieferung, frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, so erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## 16. Eigentumsvorbehalt

Die Ausübung eines vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

---

## 17. Werbung

Der Lieferant verpflichtet sich, Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PFERD darüber in Kenntnis zu setzen, dass er PFERD beliefert, insbesondere PFERD in eine Referenzliste aufzuführen oder in seiner Werbung auf die Geschäftsverbindung mit PFERD hinzuweisen.

---

## 18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

18.1 Gerichtsstand ist der Sitz von PFERD. PFERD ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen der EB unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

